

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 1. Februar 1950

Nr. 7

Tag	Inhalt - -	Seite
26.1.50	Preisverordnung Nr. 35 — Verordnung über die Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas	29
26.1.50	Preisverordnung Nr. 36 — Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen	30
26.1.50	Preisverordnung Nr. 37 — Verordnung über Preise für Autobenzin und Dieselkraftstoff bei Abgabe an Maschinen-Ausleihstationen und volkseigene Güter sowie an den öffentlichen und privaten Berufsverkehr	31
26.1.50	Durchführungsanordnung zur Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern	31
26.1.50	Anweisung über die Neuregelung der Betriebsstipendien der volkseigenen Industriebetriebe	32
17.1.50	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1950	33

Preisverordnung Nr. 35.

Verordnung über die Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas.

Vom 26. Januar 1950

§ 1

(1) Die Herstellerabgabepreise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas werden wie folgt festgesetzt:

Autobenzin	37,80 DM je 100/
Benzin	
zur Weiterverarbeitung für technische Zwecke, versteuert	50,40 „ je 100kg,
Dieselmkraftstoff.....	36,50 „ je 100kg.

Die Preise verstehen sich frachtfrei erste Empfangsstation in Verkäufers Kesselwagen.

Treibgas = Flüssiggas
(Propan-Butan-Gemisch) .. 50.— DM je 100 kg.

Der Preis versteht sich ab Werk in Käufers Kesselwagen.

(2) Bei Abholung in Käufers Tankwagen gelten die gelisteten Preise, jedoch mit der Maßgabe, daß die Herstellerwerke bei Abgabe von Benzin und Dieselmkraftstoff die Fracht zu erstatten haben, die sich beim Bahnversand des Kraftstoffes frei Empfangsstation des Abnehmerauslieferungslagers ergeben würde.

§ 2

(1) Die Verbraucherpreise für Kraftstoffe bei Abgabe an den Letztverbraucher werden wie folgt festgesetzt:

Autobenzin	0,70 DM je /,
Dieselmkraftstoff.....	0,65 „ je kg oder
	0,55 „ je/,

Treibgas = Flüssiggas..... 0,75 „ je kg.
(Propan-Butan-Gemisch)

(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Preise gelten nur für die auf Grund des Versorgungsplanes des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zugewiesenen Kraftstoffmengen.

§ 3

Für den freien Verkauf von Kraftstoffen werden folgende Preise festgesetzt:

Autobenzin.....	4,— DM je /,
Dieselmkraftstoff	3,— „ je kg oder
	2,55 „ je/.

§ 4

(1) Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (DKMZ) hat an das Ministerium der Finanzen, der Deutschen Demokratischen Republik Haushaltsaufschläge in folgender Höhe abzuführen:

- bei Abgabe zu den im § 2 festgesetzten Verbraucherpreisen

für Autobenzin	0,25 DM je /,
für Dieselmkraftstoff	0,24 „ je kg oder
	0,20 „ je/.